

## Zweytes Capitel.

Von Teutschland, dessen Grundgesetzen, u. Staats-Verfassung, Staats-schriften, Sammlungen,  
u. s. w.

§. 1.

Moser (Joh. Jac.) von Teutschland und dessen Staats-Verfassung überhaupt. Teutschland, 1766. 4. 2. fl. 15 kr.

Dieses ist der erste Theil meines neuen Teutschen Staatsrechts, und enthält einen Auszug des 1sten und 2ten Theils des alten Wercks, so ferne dieselbige von der Teutschen Staatsrechtslehre Haupt- und Neben-Gründen, oder denen Reichs-Grundgesetzen, u. s. w. handeln: So dann seynd von neuem hinzugekommen die Capitel von Teutschlands Namen, Gränzen, denen damit verbundenen oder demselben einverleibten Reichen, Teutschlands Ansprüchen an andere Staaten, und anderer Staaten an Teutschland, Betrachtungen über die Teutsche Staatsverfassung, von Teutschlands Eintheilungen, und von dem Einfluß anderer Europäischer Mächten in die Teutsche Staatsverfassung.

§. 2.